

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/168-Pr/1c/95

XIX. GP-NR

1189 IAB

1995 -07- 25

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

zu

13671J

Wien, 25 . Juli 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1367/J-NR/1995, betreffend die mit der *venia docendi* (Lehrbefugnis) verbundenen Rechte, die sich aus einer österreichischen Habilitation ableiten, die der Abgeordnete Mag. GFÖHLER, Freundinnen und Freunde am 22. Juni 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wenn ein Universitätsdozent an einer österreichischen Universität pragmatisiert ist und somit ein begründetes Dienstverhältnis hat, und er sich an einer anderen österreichischen Universität habilitiert hat, ist er dann berechtigt, die aus der *venia docendi* (Lehrbefugnis) sich ableitenden Rechte an der Universität, an der er ein begründetes Dienstverhältnis hat und wo das Fach, in welchem er sich auswärts habilitiert hat, ebenfalls vertreten ist, in Anspruch zu nehmen?

Antwort:

Gemäß § 23 Abs. 1 lit. a Z 5 UOG stehen Universitätsdozenten in keinem Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht, Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu nützen.

Darüberhinaus sieht § 25 Abs. 3 UOG vor, daß Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) berechtigt sind, auf dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen auch an anderen Fakultäten

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien  
Tel.0222/53120-0

-2-

(Universitäten), zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten. Sie haben dies wenigstens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters dem zuständigen Kollegialorgan sowie dem Dekanat der Fakultät (der Universitätsdirektion der Universität), an der sie die Lehrbefugnis erworben haben, mitzuteilen.

Die Intention des Gesetzgebers zur Freizügigkeit des Universitätsdozenten geht auch aus den Regelungen im 3. Durchführungserlaß zum UOG (VBl. 1976, Nr. 51) hervor, der dazu ausführt:

"Die Bestimmung des § 25 Abs. 3 bedeutet der Sache nach, daß sich die Verleihung der "großen Lehrbefugnis" als Universitätsdozent im Prinzip stets auf alle fachlich in Betracht kommenden Fakultäten (Universitäten) Österreichs erstreckt. Das Recht, die angekündigte Lehrveranstaltung auch tatsächlich abzuhalten, ist abhängig von einem positiven Ergebnis der Prüfung der Raumfrage durch das zuständige Kollegialorgan, das ist das Fakultätskollegium bzw. Universitätskollegium."

Das UOG bestimmt sohin die grundsätzliche Freizügigkeit der Universitätsdozenten, schränkt aber - und dies gilt auch für die in Ihrer Anfrage dargelegte Variante - die sich aus der *venia docendi* ableitenden Rechte mit der Klausel "nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten" ein.

Im folgenden möchte ich zwischen dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Habilitation einerseits und den von einem Assistentendienstverhältnis unabhängigen Rechten eines Universitätsdozenten aufgrund des UOG und des Studienrechtes andererseits unterscheiden.

Die einem Universitätsdozenten aufgrund des UOG und des AHStG zukommenden Rechte (Lehrtätigkeit gemäß § 25 Abs. 1 und 4 UOG, Benützung der Institutseinrichtungen für die Forschung, Be-

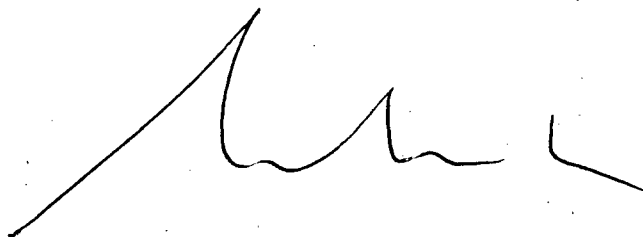
-3-

stellbarkeit zum Leiter einer Abteilung oder Arbeitsgruppe im Institut sowie zum Leiter bzw. Stellvertreter des Leiters einer besonderen Universitätseinrichtung, Wählbarkeit zum Stellvertreter des Institutsvorstandes, Wählbarkeit in die Institutskonferenz, in die Studienkommission, ins Fakultätskollegium und in dessen bevollmächtigte Kommissionen sowie in spezielle Organe der Universität, wie z.B. der Beschwerdekommision und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, zum Dozentenvertreter im Akademischen Senat bzw. im Universitätskollegium, automatische Mitgliedschaft zur facheinschlägigen Diplomprüfungs- bzw. Rigorosenprüfungskommission, Übernahme der Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen) stehen einem Universitätsdozenten nur an der Fakultät bzw. Universität zu, an der er die Lehrbefugnis erworben hat. An der Universität bzw. Fakultät, an der er als Universitätsassistent bestellt ist, kommen ihm somit organisationsrechtlich und studienrechtlich nur Rechte zu, die auch einem nichthabilitierten "Mittelbau-Angehörigen" zustehen. Eine an einer anderen Fakultät bzw. Universität erworbene Lehrbefugnis als Universitätsdozent kann er an der Fakultät bzw. Universität, an der er als Universitätsassistent bestellt ist, nur nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 UOG (räumliche Möglichkeit, rechtzeitige Ankündigung) ausüben. Er ist auch nicht automatisch Mitglied facheinschlägiger Diplomprüfungs- bzw. Rigorosenprüfungskommissionen dieser Fakultät, sondern könnte nur wie jeder andere Dozent einer anderen Fakultät bzw. Universität im Bedarfsfall ausdrücklich zum Kommissionsmitglied bestellt werden.

In dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht ist eine solche Differenzierung nicht vorgeschrieben. Es kommt vielmehr nur auf die Facheinschlägigkeit der Habilitation in Relation zur Verwendung als Universitätsassistent an. Eine an einer anderen Fakultät bzw. Universität erworbene facheinschlägige Lehrbefugnis als Universitätsdozent ist daher dienst- und besoldungsrechtlich für das Dienstverhältnis als Universitätsassistent ebenso zu berücksichtigen wie eine facheinschlägige Habilita-

- 4 -

tion an der eigenen Fakultät bzw. Universität. Dies gilt bezüglich der Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse (Anlage 1 Z 21.6 zum BDG 1979), bezüglich des Urlaubsausmaßes (§ 188 Abs. 2 BDG 1979) und bezüglich des Anspruches auf die zweite Stufe der Dienstzulage (§ 48 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956) sowie grundsätzlich auch bezüglich der Dienstzeitregelung (§ 188 Abs. 1 BDG 1979).

A handwritten signature in black ink, consisting of a long diagonal stroke followed by several loops and a final horizontal stroke.